

ASR Auto · Steuern · Recht

Der aktuelle Informationsdienst für das Kfz-Gewerbe



Ihr Plus im Netz: asr.iww.de
Online | Mobile | Social Media

Sonderausgabe

Lohnende Präventivarbeit zur Ertrags- sicherung vor Umsatzsteuer-Sonder- und Betriebsprüfungen

Inneregemeinschaftlicher Handel

Seriöse Partner und vollständige Belege	1
Der typische Ablauf bei EU-Geschäften	1
Risiken minimieren	2
Sichern Sie Ihre Geschäfte ab!	3
Akten selbst prüfen oder prüfen lassen	4
So sehen bearbeitete Akten aus	5



INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL

Lohnende Präventivarbeit zur Ertragssicherung vor Umsatzsteuer-Sonder- und Betriebsprüfungen

von Sven Herpolsheimer, herpolsheimer fachberatung im automobilhandel, Kulmbach

| Die Europäische Union mit ihren 28 Mitgliedstaaten und rund 507 Mio. Einwohnern bietet für den deutschen Autohandel ein riesiges Potenzial für zusätzliche Umsätze und Erträge. Doch die Vielzahl der Gefahrenquellen und Stolperfallen wird oft im Alltagsgeschäft nicht erkannt oder zumindest unterschätzt. Lesen Sie, wie Sie Ihre Kfz-Geschäfte über die EU-Grenzen prüfen und durch geeignete Maßnahmen „retten“ können. Sie werden sehen: Die Präventivarbeit zur Ertragssicherung lohnt sich im Hinblick auf künftige Umsatzsteuer-Sonder- und Betriebsprüfungen. |

Seriöse Partner und vollständige Belege

Damit Sie die Erträge aus Ihren Kfz-Geschäften in einen anderen EU-Mitgliedstaat dauerhaft auf der Habenseite Ihres Unternehmenskontos verbuchen können, ist folgende Symbiose unerlässlich:

- Sie haben das Fahrzeug an einen seriösen Geschäftspartner im EU-Ausland geliefert und
- Sie haben wahrheitsgemäß und lückenlos alle Buch- und Belegnachweise in der jeweiligen Verkaufsakte!

Zugegeben: Es ist eine Herausforderung, wenn man als liefernder deutscher Autohändler bei allen steuerfreien EU-Exportgeschäften zu jeder Zeit absolut fehlerfrei arbeiten möchte:

- Die Vielzahl an Gefahrenquellen und Stolperfallen werden oft im Alltagsgeschäft nicht erkannt oder unterschätzt.
- Eingefahrene Prozesse und interne betriebliche Abläufe sind nicht immer auf dem aktuellen Stand.
- Nicht selten fehlt zudem schlicht die Zeit und notwendige fachliche Kompetenz, um ein vermeintlich steuerfreies EU-Exportgeschäft von A bis Z mit allen seinen strengen Anforderungen korrekt beurteilen zu können.

Der typische Ablauf bei EU-Geschäften

Der (weitgehend) übliche Verkaufsprozess im Autohaus von der Geschäftsanbahnung bis zur finalen Archivierung der Verkaufsakte läuft wie folgt ab:

- Ein Interessent aus dem EU-Ausland klärt mit dem Verkaufsberater seine Fragen zum Fahrzeug und zur Vertragsabwicklung. Man wird sich handelseinig.
- Der EU-Kunde übersendet seine Firmendokumente und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) zur Überprüfung.

Eine „saubere“
Dokumentation ...

... ist eine echte
Herausforderung

Viele Beteiligte ...

... machen den
Verkaufsprozess
anfällig für Fehler

- Nach positiver Prüfung der USt-IdNr. geht der Verkaufsberater zu seiner Verkaufsleitung und lässt sich das steuerfreie EU-Geschäft genehmigen.
- Nun wird dem EU-Kunden der Kaufvertrag für das Wunschfahrzeug zur Unterschrift übermittelt und Zahlungs- und Abholmodalitäten vereinbart.
- Zur Rechnungsstellung geht die Verkaufsakte in die Disposition und anschließend zurück zum zuständigen Verkaufsberater.
- Von der Buchhaltung wird der Verkäufer bei Vorabüberweisung über den Zahlungseingang des EU-Kunden informiert und erhält somit die Freigabe zur Auslieferung bzw. Fahrzeugübergabe.
- Nachdem das Fahrzeug an den EU-Kunden ausgeliefert und die Gelangensbestätigung zugestellt wurde, geht die gesamte Verkaufsakte erneut in die Buchhaltung zur Endkontrolle.
- Anschließend verschwindet die EU-Verkaufsakte für einige Jahre im Archiv – bis zur nächsten Umsatzsteuer-Sonder- bzw. Betriebsprüfung.

Wichtig | Im Autohaus waren also mindestens vier verschiedene Personen oder Abteilungen am Verkaufsprozess beteiligt: Verkaufsberater, Verkaufsleitung, Disposition und Buchhaltung. Sollte sich nach einigen Jahren bei einer Umsatzsteuer-Sonder- oder Betriebsprüfung herausstellen, dass sich bei einem oder mehreren EU-Geschäften (vermeidbare) Fehler eingeschlichen haben, dann kommt noch eine weitere Stelle hinzu: Die Geschäftsführung. Diese trägt die finanzielle Verantwortung und im Härtefall auch die steuerstrafrechtlichen Konsequenzen!

PRAXISHINWEIS | Damit eine Umsatzsteuer-Sonder- oder Betriebsprüfung nicht zum Fiasko wird, sollten Sie jede EU-Verkaufsakte vor der Archivierung in Ruhe und mit Sorgfalt auf ihre tatsächliche Quantität und Qualität hin prüfen. Dies gilt auch rückwirkend für alle steuerfreien EU-Exporte seit Abschluss der letzten Betriebsprüfung. Verschaffen Sie sich Gewissheit, ob Ihr Unternehmen einer künftigen Prüfung standhalten könnte. Alleine daran zu glauben, alles richtig gemacht zu haben, schützt nicht vor einem finanziellen Schaden!

Vertrauen
ist nicht gut

Risiken minimieren

Machen Sie sich Folgendes bewusst, wenn Sie eine solche Prüfung für zu aufwändig halten: Zwischen zwei Betriebsprüfungen liegen oft bis zu fünf Jahre:

- Wenn Sie in diesen fünf Jahren lediglich ein Fahrzeug pro Monat für 20.000 Euro netto als steuerfreie Lieferung in das EU-Ausland verkauft haben, beträgt Ihr umsatzsteuerliches Risiko 228.000 Euro! Denn aus jedem dieser 60 Geschäfte würde der Prüfer 3.800 Euro Umsatzsteuer ziehen.
- Bei fünf Fahrzeugen pro Monat erhöht sich Ihr umsatzsteuerliches Risiko auf 1.140.000 Euro.

Kontrolle ist besser

Ob alle steuerfrei deklarierten EU-Exporte tatsächlich steuerfrei bleiben, entscheiden letztlich die deutschen Finanzbehörden, und nicht die Mitarbeiter des liefernden Autohauses. Allerdings muss man präventiv alles tun, um eine spätere Nachforderung möglichst zu vermeiden.

Sichern Sie Ihre Geschäfte ab!

Bei jedem steuerfreien EU-Exportgeschäft müssen die folgenden Informationen zwingend eingeholt werden und entsprechende Dokumente vorliegen:

CHECKLISTE / Informationen und Dokumente für EU-Exportgeschäfte

Richtiger Handelsregisterauszug	Handelsregisterauszug des EU-Kunden und Prüfung der tatsächlich zeichnungsberechtigten Person(en) und etwaiger Vertretungsbefugnisse. Innerhalb der EU gibt es zirka 157 verschiedene Exemplare, die in 24 verschiedenen Amts- und Arbeitssprachen ausformuliert sind. Auch wenn man irrtümlicherweise oft davon ausgeht: Nicht jede namentlich erwähnte Person in einem Handelsregisterauszug ist auch tatsächlich zur Unterschrift berechtigt!
Lesbare Ausweiskopien	Ausweiskopie einer tatsächlich zeichnungsberechtigten Person, die an allen Stellen gut les- und erkennbar und natürlich noch gültig ist. Anerkannt werden ausschließlich Personalausweis, Identitätskarte und Reisepass. Innerhalb der EU gibt es aktuell zirka 75 verschiedene Ausweisdokumente, die zur Legitimationsprüfung anerkannt sind.
Gültige USt-IdNr.	Eine gültige USt-IdNr., die beim Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen einer qualifizierten Prüfung in allen Punkten mit „stimmt überein“ schriftlich bestätigt wird (siehe ASR 2/2015, Seite 6).
Kontaktdaten des EU-Kunden	Dem EU-Kunden zuordenbare Kontaktdaten wie Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail Adresse. Vergleichen Sie immer die Landesvorwahl Ihres Kunden, ob diese auch tatsächlich zum Land des Firmensitzes gehört. Beispielsweise gehört die Landesvorwahl „00420“ zur Tschechischen Republik und wenn auch nur um eine Ziffer abweichend, so ist „00421“ die Landesvorwahl der Slowakei. Abweichungen sind keinesfalls akzeptabel.
Ordnungsgemäßer Kaufvertrag	Kaufvertrag mit dem EU-Kunden, der von der tatsächlich zeichnungsberechtigten Person eigenhändig unterzeichnet wurde und die Unterschrift auch nahezu deckungsgleich mit dem Ausweisdokument ist.
Ordentliche Vollmacht	Eine ordentliche Vollmacht zur Abholung des Fahrzeugs, falls der Geschäftsinhaber nicht persönlich zur Abholung erscheint. Bevollmächtigt werden können natürliche Personen, die das Fahrzeug per Achse direkt an den Firmensitz des EU-Geschäftspartners befördern bzw. Transportunternehmen zur Versendung des Fahrzeugs. Achten Sie hier bitte auf die korrekte Ausstellung der Vollmacht! Merkmale einer ordentlichen Bevollmächtigung sind unter anderem folgende Angaben: Anschrift Vollmachtgeber, Anschrift Vollmachtnehmer, Datum und Ort der Ausstellung, zweifelsfreie Angaben der/des zur Abholung bevollmächtigten Person bzw. Transportunternehmens. Übergeben Sie niemals Fahrzeuge an nicht bevollmächtigte Personen bzw. Transportunternehmen!
Beförderungsfall	Übernahmebestätigung / Verbringungsnaehweis vom tatsächlich bevollmächtigten Abholer eigenhändig unterzeichnen lassen. Zudem eine ordentliche und gültige Kopie des Ausweisdokumentes. Bei Abholung durch den Geschäftsführer selbst ist analog zu verfahren.

Versendungsfall

Ein vollständig und sauber ausgefüllter CMR-Frachtbrief hat leider in der Praxis schon nahezu Seltenheitswert. Gerne wird der vom Lkw-Fahrer bereits vorgefertigte CMR-Frachtbrief voreilig bei der Fahrzeugübergabe vom Verkaufsberater im Feld Nr. 1 und Nr. 22 mit dem Firmenstempel versehen und unterschrieben. Achten Sie künftig bei jeder Speditionsabholung darauf, dass alle Angaben korrekt, vollständig und wahrheitsgemäß sind, bevor Sie diesen Frachtbrief mit Ihrem Firmenstempel und Ihrer Unterschrift versehen! Fertigen Sie zudem eine ordentliche und gültige Kopie des Ausweisdokuments vom Lkw-Fahrer an.

Wahrheitsgemäß ausformulierte Gelangesbestätigung

Lassen Sie sich ausnahmslos bei jedem EU-Geschäft eine Gelangesbestätigung vom Kunden übersenden, nachdem das Fahrzeug an den Firmensitz gelangt ist bzw. dort empfangen wurde. Achten Sie auch darauf, dass die Gelangesbestätigung richtig und wahrheitsgemäß ausformuliert ist, je nachdem ob es sich um eine Beförderungs- oder Versendungslieferung handelte. Die Gelangesbestätigung darf auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dann muss jedoch der liefernde Händler nachweisen können, dass die E-Mail mit der Gelangesbestätigung tatsächlich dem Verantwortungsbereich des EU-Kunden zuzuordnen ist!

Korrekte Telefax-Angaben

Bei allen per Telefax vom Kunden übermittelten Dokumenten ist zwingend darauf zu achten, dass die Angaben gemäß Faxheader auch tatsächlich dem EU-Kunden zuzuordnen sind.

„Präventivarbeit“
selbst leisten ...**Akten selbst prüfen oder prüfen lassen**

Sichern Sie die erzielten Erträge aus steuerfreien EU-Exporten ab. Warten Sie nicht bis zur nächsten Umsatzsteuer-Sonder- oder Betriebsprüfung. Denn jetzt haben Sie noch gute Chancen und insbesondere die Zeit, fehlende Dokumente, Informationen und Unterschriften – soweit gesetzeskonform – vom Kunden einzuholen. Gehen Sie wie folgt vor:

- Analysieren Sie Ihre EU-Verkaufsakten seit Abschluss der letzten Betriebsprüfung lückenlos!
- Ermitteln Sie hierzu erst den Ist-Zustand der einzelnen Verkaufsakten, und definieren Sie danach den Soll-Zustand nach den aktuellen Vorgaben der Finanzverwaltung.
- Gehen Sie anschließend umgehend und konsequent in den „Heilungsprozess“ über. Geben Sie keine EU-Kundenakte voreilig als „unheilbar“ auf!

... oder leisten
lassen

PRAXISHINWEIS | Die Firma „herpolsheimer fachberatung im automobilhandel“ in Kulmbach bietet diese „Präventivarbeit“ als Dienstleistung an. Kontakt: Tel. 09221 87855-0; E-Mail: info@herpolsheimer.ag; www.herpolsheimer.ag.

So sehen bearbeitete Akten aus



Jede Haftnotiz steht für ein fehlendes oder fehlerhaftes Dokument in den Verkaufsakten von Kfz-Geschäften über die innergemeinschaftlichen Grenzen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „So fragen Sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer praxisgerecht und sicher ab“, ASR 2/2015, Seite 6
- Beitrag „Umsatzsteuer-Risiko minimieren – Seriosität ausländischer Kunden prüfen lassen“, ASR 6/2013, Seite 7



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2015
und 6 | 2013

IWW Institut
für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG
Abonnenten-Service
Franz-Horn-Str. 2
97082 Würzburg

**Jetzt kostenlos
testen!**

Ja, ich möchte *ASR Auto • Steuern • Recht* kennenlernen. Bitte senden Sie mir die aktuelle Ausgabe kostenlos.

Ich teste ohne Risiko: Überzeugt mich der Informationsdienst nicht, wird die Belieferung nach dem Test sofort wieder eingestellt. Dazu reicht eine kurze Mitteilung bis 14 Tage nach Erhalt der kostenlosen Ausgabe an das IWW Institut, Abonnenten-Service, Franz-Horn-Straße 2, 97082 Würzburg, Tel. 0931 4170-472, Fax 0931 4170-463, E-Mail abo@iww.de.

Möchte ich den Informationsdienst nach dem Test weiter nutzen, brauche ich nichts zu veranlassen. Die monatliche Belieferung erfolgt dann für 102,00 € pro Halbjahr inklusive Versand und Umsatzsteuer. Die Rechnung erhalte ich halbjährlich im Voraus. Den Bezug kann ich jederzeit zum Quartalsende kündigen.

Absender/Lieferanschrift

681415

Telefon

Vorname/Name

Fax

Straße/Haus-Nr.

E-Mail

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Datenschutz Wir speichern Ihre Daten zur Abwicklung Ihrer Bestellung und zur Information über weitere Verlagsprodukte oder Seminare des IWW Instituts. Wünschen Sie keine Produktinformationen des IWW Instituts, teilen Sie uns dies bitte kurz mit. Eine Weitergabe Ihrer Daten zu Werbezwecken an Dritte ist ausgeschlossen!

Der Gesetzgeber fordert von uns den nachfolgenden Hinweis für Verbraucher

Spezielles Widerrufsrecht Sie können die Bestellung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware oder im Falle der regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum die erste Ware in Besitz genommen haben oder hat – nicht jedoch vor Erhalt einer Widerrufsbelehrung gemäß den Anforderungen von Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt bereits das rechtzeitige Absenden Ihres eindeutig erklärten Entschlusses, die Bestellung zu widerrufen. Sie können hierzu das Widerrufs-Muster aus Anlage 2 zu Art. 246a EGBGB nutzen. Der Widerruf ist zu richten an das IWW Institut, Abonnenten-Service, Franz-Horn-Straße 2, 97082 Würzburg, Tel. 0931 4170-472, Fax 0931 4170-463, E-Mail abo@iww.de.

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Internet iww.de, Registergericht Würzburg, HRA 5026, FA-Nr.: 257/116/80880, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm **Abonnenten-Service** DataM-Services GmbH, Franz-Horn-Str. 2, 97082 Würzburg, Tel. 0931 4170-472, Fax 0931 4170-463, E-Mail abo@iww.de, Geschäftsführerin: Sigrid Sieber

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an Institut für Recht-Wirtschaft-Steuern, Redaktion „ASR“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: asr@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem professionellen Gutachtendienst.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW-Abonnenten-Service, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: abo@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter asr.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterformulierungen, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2001)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Melden Sie sich an, damit Sie asr.iww.de vollständig nutzen können. Zur erstmaligen Anmeldung klicken Sie bitte oben rechts auf „Registrierung“ und lassen sich dann durch den Anmeldeprozess führen. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „ASR“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „ASR“ auch auf facebook.com/asr.iww



NEWSLETTER | Bestellen Sie die kostenlosen IWW-Newsletter im myIWW-Kundencenter von asr.iww.de:

- IWW kompakt Steuern
- BFH-Anhängige Verfahren
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

AUTO • STEUERN • RECHT (ISSN 1613-0774)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Norbert Rettner (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Ständige Autoren | Dr. Christoph Eggert (Autokauf), RA Joachim Otting

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Jahr 204 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © Sven Herpolsheimer

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen